

S T A D T S T . G A L L E N

---

Besondere Vorschriften

für die

Grabengarten - Liegenschaften

---

(Vom 15. Oktober 1929)

---

Gestützt auf Art. 2, Ziffer 2, der Bauordnung für die Stadt St. Gallen vom 27. Februar 1923 werden für nachstehende Liegenschaften des Grundbuchkreises St. Gallen

- a) am Oberen Graben: Kataster-Nr. 554, 550, 548, 547, 540, 539, 537, 532, 531, 524, 522, 519, 392, 390, 388, 386, 384, 383, 382, 381, 380, 378, 377, 324, 323, 322, 321, 3054, 330, 331,
- b) am Unteren Graben: Kataster-Nr. 252, 251, 250, 249, 248, 247, 246, 245, 242, 241, 916, 914, 911, 909, 907, 851, 848, 847, 844,
- c) an der Torstrasse: Kataster-Nr. 839, 838, 837, 836, 835,
- d) am Burggraben: Kataster-Nr. 748, 743, 741, 740, 739, 738, 737, 736, 735, 734, 733, 732, 731,

folgende besondere Vorschriften aufgestellt:

1. Die an die Grabengärten anstossenden Häuserreihen dürfen, soweit nicht Ueberbauungspläne abweichende Bestimmungen festsetzen, auf der Gartenseite die bestehenden Bauflichtungen nicht überschreiten.

Vorbehalten bleiben frühere vertragliche Abmachungen, durch die einzelnen Liegenschaften am Burggraben das Recht zur Erstellung einer kleinen, einstöckigen Anbaute eingeräumt wurde.

2. Soweit nicht Ueberbauungspläne etwas anderes bestimmen, müssen die bestehenden Gärten als solche erhalten bleiben. Die Erstellung kleinerer Baulichkeiten, sowie die Benützung der Gärten zu gewerblichen Zwecken ist daher nur zulässig, sofern dadurch der Gartencharakter nicht beeinträchtigt wird; bestehende Einrichtungen, die diesen Charakter stören, sind innert angemessener Frist zu entfernen. Die Einfriedungen müssen im allgemeinen aus Eisengeländer auf Steinsockel bestehen.

3. Für die Liegenschaften zwischen dem Unteren Graben und der Augustinergasse (Kataster-Nr. 241-252) werden gleichzeitig die bestehenden Bauvorschriften vom 27. November 1873, revidiert am 19. Dezember 1900, aufgehoben und bis zum Inkrafttreten eines neuen Ueberbauungsplanes durch die Bestimmung ersetzt, dass diese Liegenschaften nicht höher als bisher überbaut werden dürfen.

St. Gallen, den 15. Oktober 1929

Der Präsident des Gemeinderates:

J. Müller

Namens des Gemeinderates,

Der I. Sekretär:

Emil Näf

Vom Regierungsrat des Kantons St. Gallen genehmigt am  
22. November 1929.